

Informationsblatt

Freiwillige Einlagen

Die folgenden Informationen basieren auf der seit 01.01.2005 und noch bis voraussichtlich 31.12.2014 gültigen Pensionskassenverordnung (PKV).

Ablauf

- Aktive Versicherte, deren persönlich vorhandenes Sparguthaben kleiner ist als das in ihrem Alter resultierende modellmässige Sparguthaben (vgl. Tabelle auf der Rückseite), können sich bis auf diesen Betrag grundsätzlich mit freiwilligen Einlagen einkaufen, um ihre künftigen Altersleistungen zu verbessern. Pro Jahr kann höchstens 1 freiwillige Einlage geleistet werden, solange das 63. Altersjahr noch nicht vollendet ist. Zusätzlich müssen jedoch die untenstehenden Bedingungen erfüllt sein und die aufgeführten Einschränkungen eingehalten werden.
- Die Geschäftsstelle stellt dem aktiven Versicherten auf Anfrage eine entsprechend vorbereitete Bestätigung zu. Diese muss bei allfälligem Interesse unbedingt **vor Bezahlung** einer freiwilligen Einlage vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Nach Bezahlung einer freiwilligen Einlage stellt die Geschäftsstelle dem aktiven Versicherten eine entsprechende Steuerbescheinigung und einen aktualisierten Vorsorgeausweis zu.

Bedingungen

- Allfällige in der Vergangenheit getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wurden vollständig zurückbezahlt.
- Wiedereinkäufe von allfälligen in der Vergangenheit übertragenen Austrittsleistungen wegen Ehescheidung wurden ausgeschöpft.
- Noch nicht in unsere Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgekapital von noch vorhandenen Freizügigkeits-Konti und -Policen werden voll angerechnet, wie wenn sie in unsere Pensionskasse eingebracht würden.

Erst wenn nach Erfüllung all dieser Bedingungen noch Potential vorhanden ist, kann unter Einhaltung aller nachfolgenden Einschränkungen eine freiwillige Einlage in unsere Pensionskasse geleistet werden.

Einschränkungen eines allfällig vorhandenen Einlagenpotentials

- Nach Ablauf eines Jahres seit Mitgliedschaftsbeginn ist die Höhe der freiwilligen Einlage pro Jahr einerseits auf den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente (2012 CHF 27'840.00) begrenzt und muss andererseits mindestens 1/4 der maximalen AHV-Altersrente erreichen (2012 CHF 6'960.00).
- Guthaben aus der Säule 3a, die einen vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) pro Jahrgang jährlich vorgegebenen Freibetrag übersteigen, werden bei der Potentialberechnung angerechnet. Aktive Versicherte, die bereits vor Alter 25 Beiträge in die Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge) geleistet haben oder die seit 01.01.1987 im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübten und während dieser Zeit nicht freiwillig in der 2. Säule (berufliche Vorsorge) versichert waren, müssen deshalb vor Bezahlung einer freiwilligen Einlage mit der Geschäftsstelle Kontakt aufnehmen und ihre Säule 3a-Guthaben belegen.
- Aktive Versicherte, die seit dem 01.01.2006 aus dem Ausland zugezogen sind und vorher noch nie in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (berufliche Vorsorge) versichert waren, dürfen in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung jährlich höchstens 20% des versicherten Jahresverdienstes als freiwillige Einlage leisten.
- Bei frühpensionierten Personen, die weiterhin oder wieder erwerbstätig sind, werden die im Zeitpunkt ihres frühzeitigen Altersrücktrittes vorhanden gewesenen Altersguthaben bei der Potentialberechnung angerechnet. Aktive Versicherte, die bereits Altersleistungen aus der 2. Säule (berufliche Vorsorge) von einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben, müssen bei dieser deshalb vor Bezahlung einer freiwilligen Einlage eine Bescheinigung über die Austrittsleistungen im Zeitpunkt ihrer vorzeitigen Pensionierung einholen und an die Geschäftsstelle unserer Pensionskasse weiterleiten.

Steuerliche Behandlung

- Freiwillige Einlagen bewirken grundsätzlich eine entsprechende Reduktion des steuerbaren Einkommens und Vermögens. Sie sind jedoch im Rahmen der beruflichen Vorsorge und nach Massgabe der jeweils gültigen Verordnung in unserer Pensionskasse gebunden.
- Aus den freiwilligen Einlagen resultierende Leistungen (inklusive Zins) dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- Für verbindliche Informationen über die steuerrechtliche Behandlung einer freiwilligen Einlage wird empfohlen, mit der zuständigen Steuerbehörde Kontakt aufzunehmen, insbesondere wenn der aktive Versicherte
 - seinen Wohnsitz per 31.12. nicht im Kanton Schwyz hat,
 - seinen Verdienst bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert hat oder
 - beabsichtigt, innerhalb der nächsten 3 Jahre Kapitalleistungen aus unserer Pensionskasse zu beziehen.

Noch bis voraussichtlich 31.12.2014 gültiges modellmässiges Sparguthaben (in % des versicherten Jahresverdienstes)

<u>BVG-Alter</u>	<u>Prozentsatz</u>	<u>BVG-Alter</u>	<u>Prozentsatz</u>
23	0%	43	219%
24	8%	44	235%
25	16%	45	251%
26	24%	46	271%
27	32%	47	291%
28	40%	48	312%
29	49%	49	333%
30	58%	50	355%
31	67%	51	377%
32	76%	52	400%
33	85%	53	423%
34	95%	54	447%
35	105%	55	471%
36	118%	56	500%
37	132%	57	530%
38	146%	58	560%
39	160%	59	591%
40	174%	60	623%
41	189%	61	655%
42	204%	62	688%
		63	722%

Hinweis: Aus diesem seit 09.02.2012 gültigen Informationsblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.